

**Rechtssache C-49/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

1. Februar 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Satversmes tiesa (Verfassungsgericht, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. Januar 2023

**Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa (Verfassungsgericht):**

AZ

*IDream OÜ*

*Produktch Engineering AG*

BBP

*Polaris Consulting Ltd*

**Beschwerdegegnerin:**

Latvijas Republikas Saeima (Parlament der Republik Lettland)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Beurteilung der Vereinbarkeit von Art. 631 Abs. 3 des Kriminālprocesa likums (Strafprozessordnung) mit Art. 92 Satz 1 der Latvijas Republikas Satversme (Verfassung der Republik Lettland).

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV fragt das vorlegende Gericht: i) ob die im Ausgangsverfahren streitige Regelung der Anfechtbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen in Rechtssachen betreffend rechtswidrig erlangter

Vermögensgegenstände in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42/EU und des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI fällt; ii) ob der Begriff „Einziehungsentscheidung“ sowohl gerichtliche Entscheidungen umfasst, mit denen festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, und ihre Einziehung angeordnet wird, als auch Entscheidungen, mit denen das Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände beendet wird; iii) ob eine Regelung, wonach die mit den Vermögensgegenständen in Verbindung stehenden Personen eine Einziehungsentscheidung nicht anfechten können, mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Richtlinie 2014/42 vereinbar ist; iv) ob die Rechtswirkungen der streitigen Bestimmung für den Fall, dass sie als mit dem Unionsrecht unvereinbar anzusehen ist, bis zu dem vom vorlegenden Gericht bestimmten Zeitpunkt aufrechterhalten werden können.

### **Vorlagefragen**

1.1. Fällt eine nationale Regelung, wonach die Entscheidung über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten von einem nationalen Gericht in einem gesonderten Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände getroffen wird, das vom Hauptstrafverfahren abgetrennt wird, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt und eine Person dieser für schuldig befunden wurde, und wonach die Einziehung auf der Grundlage von Unterlagen aus der Strafverfahrensakte erfolgt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42, insbesondere deren Art. 4, und des Rahmenbeschlusses 2005/212, insbesondere dessen Art. 2?

1.2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist davon auszugehen, dass der Begriff „Einziehungsentscheidung“ im Sinne der Richtlinie 2014/42, insbesondere ihres Art. 8 Abs. 6 Satz 2, nicht nur gerichtliche Entscheidungen umfasst, mit denen festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, und ihre Einziehung angeordnet wird, sondern auch solche, mit denen das Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände beendet wird?

1.3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist eine Regelung, wonach mit den Vermögensgegenständen in Verbindung stehende Personen Einziehungsentscheidungen nicht anfechten können, mit Art. 47 der Charta und Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 vereinbar?

1.4. Ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er es dem Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats, bei dem eine Verfassungsbeschwerde gegen eine nationale Regelung anhängig ist, die als mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt worden ist, verwehrt, zu entscheiden, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit zur Anwendung kommt und dass die Rechtswirkungen dieser Regelung vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten werden, der in der Entscheidung dieses Gerichts als Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem die streitige Bestimmung keine Wirkungen mehr entfaltet?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.

Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2005/212): zehnter Erwägungsgrund und Art. 1, 2 und 4.

Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (im Folgenden: Richtlinie 2014/42): Erwägungsgründe 9, 15, 22 und 38 sowie Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4, Art. 3, Art. 4 und Art. 8 Abs. 1 und 6.

## **Rechtsprechung**

Gutachten des Gerichtshofs vom 8. März 2011, 1/09 (Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente), EU:C:2011:123, Rn. 84.

Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2020, „Agro In 2001“, C-234/18, EU:C:2020:221, Rn. 56 und 57.

Urteil des Gerichtshofs vom 28. Oktober 2021, Komisia za protivodeystvie na koruptsiyata i za otnemane na nezakonno pridobitoto imushtestvo, C-319/19, EU:C:2021:883, Rn. 36, 37 und 41.

Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1976, Rewe-Zentralfinanz und Rewe-Zentral, 33/76, EU:C:1976:188, Rn. 5.

Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 2010, Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals/Kommission, C-550/07 P, EU:C:2010:512, Rn. 113.

Urteil des Gerichtshofs vom 12. Februar 2015, Baczó und Vizsnyiczai, C-567/13, EU:C:2015:88, Rn. 42.

Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2014, Pohotovost', C-470/12, EU:C:2014:101, Rn. 51.

Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2013, Asociación de Consumidores Independientes de Castilla y León, C-413/12, EU:C:2013:800, Rn. 39.

Urteil des Gerichtshofs vom 14. Januar 2021, Okrazhna prokuratura – Haskovo und Apelativna prokuratura – Plovdiv, C-393/19, EU:C:2021:8, Rn. 47 und 48.

Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Latvijas Republikas Saeima (Strafpunkte), C-439/19, EU:C:2021:504, Rn. 132 und 133.

### **Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Urteil der Großen Kammer vom 28. Juni 2018, G.I.E.M. S.r.l. u. a./Italien, Beschwerde Nr. 1828/06, §§ 211, 223 bis 225 und 233.

Urteil vom 12. Mai 2015, Gogitidze u. a./Georgien, Beschwerde Nr. 36862/05, §§ 102 und 103.

### **Angeführte internationale Vorschriften**

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Art. 6 und 7.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Latvijas Republikas Satversme (Verfassung der Republik Lettland, im Folgenden: Verfassung): Art. 92 Satz 1, wonach jeder seine Rechte und berechtigten Interessen vor einem unparteiischen Gericht verteidigen kann.

Krimināllikums (Strafgesetzbuch): Art. 70.<sup>10</sup>, Art. 70.<sup>11</sup> Abs. 1 und Art. 70.<sup>13</sup> Abs. 1.

Kriminālprocesa likums (Strafprozessordnung): Art. 380, Art. 626, Art. 627 Abs. 1, 2, 3, und 4, Art. 628, Art. 629 Abs. 2 und 6, Art. 630 Abs. 1, 2 und 4 (Abs. 4 dieses Artikels ist seit dem 3. November 2022 in Kraft), Art. 631 Abs. 1, 3 und 4 (Abs. 4 dieses Artikels ist seit dem 3. November 2022 in Kraft).

Art. 631 Abs. 3 der Strafprozessordnung (im Folgenden: streitige Bestimmung) sieht vor: „Nach Prüfung des Rechtsmittels bzw. der Beschwerde kann das Gericht die Entscheidung der Rajona (pilsētas) tiesa [Bezirksgericht (bzw. Stadtgericht)] aufheben und die in Art. 630 dieses Gesetzes genannte Entscheidung erlassen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die streitige Bestimmung gehört zu Kapitel 59 des elften Titels der Strafprozessordnung, in dem das Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände geregelt ist. Nach dieser Bestimmung kann die das Verfahren leitende Person mit dem Ziel einer angemessenen Entscheidung über die vermögensrechtlichen Fragen, die sich in der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens ergeben, und aus Gründen der Verfahrensökonomie den Teil des Verfahrens, der sich auf die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände

bezieht, vom Strafverfahren abtrennen und ein Verfahren einleiten, um feststellen zu lassen, dass es sich um Erträge aus Straftaten handelt. In einem solchen Fall verweist die das Verfahren leitende Person diese Verfahrensunterlagen an das erstinstanzliche Gericht, das feststellt, ob die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden. Ist das erstinstanzliche Gericht der Überzeugung, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, entscheidet es über ihren weiteren Verbleib, einschließlich ihrer Einziehung. Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts kann bei einem Regionalgericht (Apgabaltiesa) Rechtsmittel eingelegt werden. Die streitige Bestimmung sieht vor, dass das Regionalgericht die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufheben und eine Entscheidung über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände erlassen kann, die nicht anfechtbar ist.

- 2 Aufgrund der fünf von den Beschwerdeführern eingereichten Verfassungsbeschwerden hat die Satversmes tiesa (im Folgenden: vorlegendes Gericht) die Frage zu klären, ob die streitige Bestimmung mit Art. 92 Satz 1 der Verfassung vereinbar ist. Die Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa vertreten den Standpunkt, die streitige Bestimmung sei nicht mit Art. 92 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit Art. 47 der Charta, Art. 8 Abs. 1 und 6 der Richtlinie 2014/42 sowie Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2005/212 vereinbar.
- 3 Gegen jeden der Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa wurden jeweils Strafverfahren wegen groß angelegter Geldwäsche eingeleitet, die sich noch in der Ermittlungsphase befinden. In diesen Strafverfahren wurden Immobilien, Gelder oder finanzielle Mittel der Beschwerdeführer beschlagnahmt. Die das Verfahren leitende Person entschied in jedem dieser Verfahren, in Bezug auf die beschlagnahmten Vermögensgegenstände ein Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände einzuleiten und die Verfahrensakte über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände an das für die Rechtssache zuständige Gericht zu übermitteln.
- 4 Mit Entscheidungen der Ekonomisko lietu tiesa (Wirtschaftsgericht) wurde in vier dieser Verfahren festgestellt, dass die Vermögensgegenstände nicht rechtswidrig erlangt worden seien, und wurden die Verfahren über diese Vermögensgegenstände beendet. Aufgrund der Einwände der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidungen stellte die Rīgas apgabaltiesas Krimināllietu tiesas kolēģija (Strafkammer am Regionalgericht Riga) in allen Rechtssachen fest, dass die Immobilien, Gelder und finanziellen Mittel rechtswidrig erlangt worden seien, und ordnete ihre Einziehung an.
- 5 In einem der Verfahren stellte die Ekonomisko lietu tiesa fest, dass ein Teil der Gelder rechtswidrig erlangt worden sei, und ordnete ihre Einziehung an; in Bezug auf den anderen Teil beendete sie das Verfahren ein. Nach Prüfung des Rechtsmittels, das die das Verfahren leitende Person gegen den Teil der Entscheidung des genannten Gerichts eingelegt hatte, mit dem das Verfahren beendet wurde, entschied die Rīgas apgabaltiesas Krimināllietu tiesas kolēģija,

dass die Gelder rechtswidrig erlangt worden seien, und ordnete ihre Einziehung an.

- 6 Demnach wurde in einem der genannten Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände bereits mit der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts festgestellt, dass es sich bei einem Teil der Vermögensgegenstände um Erträge aus Straftaten handele und diese eingezogen werden könnten, während diese Feststellung für den verbleibenden Teil durch eine Entscheidung des Regionalgerichts erfolgte. In den anderen Verfahren wurde jedoch erst mit der Entscheidung des Regionalgerichts festgestellt, dass es sich bei den Vermögensgegenständen um Erträge aus Straftaten handele, und wurden diese eingezogen. Gemäß der streitigen Bestimmung sind die genannten Entscheidungen des Regionalgerichts nicht anfechtbar.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Die Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa machen geltend, dass die streitige Bestimmung sie daran hindere, gegen die Entscheidungen des Regionalgerichts Kassationsbeschwerde einzulegen. Es sei ihnen daher nicht möglich, zu überprüfen, ob das Gericht bei der Anordnung der Einziehung der Vermögensgegenstände die Verfahrensvorschriften beachtet und die materiellrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt habe. Dies sei besonders von Bedeutung in jenen Fällen, in denen das erstinstanzliche Gericht das Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände beendet habe und die Entscheidung, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt worden und einzuziehen seien, ausschließlich vom Regionalgericht erlassen worden sei.
- 8 Die Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa vertreten den Standpunkt, dass eine rechtzeitige, die Verfahrensökonomie wahrende Klärung von vermögensrechtlichen Fragen, die sich im Rahmen von Strafverfahren stellen, auch auf andere Weise gewährleistet werden könne, z. B., indem für Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände eine Kassationsinstanz vorgesehen und eine Frist für die Prüfung von Rechtsmitteln gesetzt werde oder indem die Zuständigkeit des Regionalgerichts begrenzt und festgelegt werde, dass das Regionalgericht die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts bestätigen oder aufheben und die Frage der Rechtswidrigkeit der Herkunft der Vermögensgegenstände zur erneuten Prüfung an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen könne. Der Grundsatz der Verfahrensökonomie dürfe keinen Vorrang vor anderen Grundsätzen haben. Außerdem dürfe dieser Grundsatz das Recht auf ein faires Verfahren nicht unverhältnismäßig einschränken.
- 9 Nach Auffassung der Beschwerdeführer ist die Richtlinie 2014/42 gemäß Art. 4 Abs. 2 auf alle Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände anwendbar und haben die Eigentümer der Vermögensgegenstände Anspruch auf die in Art. 8 der Richtlinie vorgesehenen Garantien. Die in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 verankerte Garantie einer konkreten Möglichkeit, die

Einziehungsentscheidung vor Gericht anzufechten, sei als zwingendes Erfordernis anzusehen und in allen Fällen der Einziehung von Vermögensgegenständen sicherzustellen. Da im Wesentlichen durch Entscheidung des Regionalgerichts festgestellt worden sei, dass es sich bei den Vermögensgegenständen der Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa um Erträge aus Straftaten handele, und diese eingezogen worden seien, seien die in Rede stehenden Entscheidungen als „Einziehungsentscheidungen“ im Sinne der Richtlinie 2014/42 anzusehen.

- 10 Die Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa weisen darauf hin, dass in Lettland das Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände nicht zivilrechtlicher Natur sei, sondern auf der Grundlage sämtlicher in ein Strafverfahren eingebrachter Beweise eingeleitet werde, bevor die strafbare Handlung festgestellt und eine Person für schuldig befunden worden sei. Folglich hänge in Lettland die Einziehung von der Begehung einer Straftat ab, da sich das Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände auf Beweise stütze, die im Rahmen des Hauptstrafverfahrens eingebracht worden seien.
- 11 Das Organ, das die streitigen Bestimmungen erlassen hat, d. h. das Parlament, vertritt den Standpunkt, diese seien mit Art. 92 Satz 1 der Verfassung vereinbar.
- 12 Da das Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände eine Ausnahme von der Art und Weise darstelle, wie im Hauptstrafverfahren über vermögensrechtliche Fragen entschieden werde, kann dieses Verfahren nach Meinung des Parlaments durch andere Rechtsvorschriften geregelt werden, die auf eine schnelle und effiziente Klärung der Streitgegenständlichen Fragen abzielen. Die in der streitigen Bestimmung vorgesehene Regelung stelle eines der Mittel dar, um eine schnelle und effiziente Klärung vermögensrechtlicher Fragen zu erreichen. Die Frage, ob ein Vermögensgegenstand rechtswidrig erlangt worden sei und eingezogen werden dürfe, könne tatsächlich in zwei Instanzen geprüft werden, in denen jeweils unabhängig voneinander die Herkunft des Vermögensgegenstands zu untersuchen und die dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen und Rechtsfragen zu bewerten seien.
- 13 Nach Auffassung des Parlaments enthält außerdem weder Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 92 Satz 1 der Verfassung die Verpflichtung, für Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände eine Kassationsinstanz zu schaffen bzw. die Möglichkeit sicherzustellen, Entscheidungen der Regionalgerichte, dass Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt worden seien und eingezogen werden könnten, anzufechten. Der Staat verfüge über einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Instanzen und Rechtsmittelverfahren je nach Art der Rechtssache. Die Frage, ob für Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände eine Kassationsinstanz zu schaffen sei, die sich auf die Prüfung von Fragen der korrekten Anwendung von materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften beschränke, sei daher weniger eine Rechtsfrage als vielmehr eine Frage der Zweckmäßigkeit, über die der Gesetzgeber zu entscheiden habe.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 14 Das vorlegende Gericht hat in seiner Rechtsprechung anerkannt, dass bei der Bestimmung des Inhalts der nationalen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung das die Demokratie stärkende Unionsrecht und seine Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen sind.
- 15 Die streitige Bestimmung gehört zu den Vorschriften, in denen das Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände geregelt ist. Nach der Rechtsprechung des vorlegenden Gerichts wird in solchen Verfahren mit den Vermögensgegenständen in Verbindung stehenden Personen das in Art. 92 Satz 1 der Verfassung verankerte Recht auf ein faires Verfahren garantiert. Ein faires Verfahren umfasst insbesondere zwei Gesichtspunkte, nämlich ein „unparteiisches Verfahren“ in dem Sinne, dass die Rechtssache von einem unabhängigen Gericht geprüft wird, und ein „gerechtes Verfahren“ in dem Sinne, dass das Verfahren, mit dem die Rechtssache geprüft wird, ordnungsgemäß und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Ein faires Verfahren im Sinne eines ordnungsgemäß und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführten Verfahrens beinhaltet auch das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs.
- 16 Das vorlegende Gericht hat entschieden, dass Art. 92 Satz 1 der Verfassung den Staat nicht verpflichtet, für alle Arten von Rechtssachen ein Recht auf Einlegung einer Kassationsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen einzuführen. Der Staat hat jedoch einen Rechtsrahmen und ein Rechtsmittelverfahren gegen Gerichtsentscheidungen zu schaffen, das es dem Einzelnen ermöglicht, seine Rechte und berechtigten Interessen wirksam zu schützen. Für den Staat besteht außerdem eine positive Verpflichtung, in Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, wozu auch gehört, dass der Einzelne über Verfahrensgarantien zur Verteidigung seiner Eigentumsrechte verfügt.
- 17 Um in der vorliegenden Rechtssache zu klären, ob die streitige Bestimmung mit Art. 92 Satz 1 der Verfassung vereinbar ist, muss das vorlegende Gericht prüfen, ob die Bestimmung einer mit den Vermögensgegenständen in Verbindung stehenden Person die konkrete Möglichkeit garantiert, ihr Eigentumsrecht zu verteidigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber zum Erlass einer Rechtsvorschrift berechtigt war, die selbst dann keine Möglichkeit vorsieht, eine Entscheidung des Regionalgerichts anzufechten, wenn es sich um die erste Entscheidung in einer Rechtssache handelt, mit der festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden und eingezogen werden können. Da die streitigen Bestimmungen zu den Vorschriften gehören, die das Verfahren der Einziehung rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände regeln, sind im Rahmen dieser Prüfung Art. 47 der Charta, die Richtlinie 2014/42 und der Rahmenbeschluss 2005/212 von Bedeutung.
- 18 Das vorlegende Gericht vertritt den Standpunkt, dass die Straftaten, die Gegenstand des Strafverfahrens sind, von dem das Verfahren über rechtswidrig



erlangte Vermögensgegenstände abgetrennt wird, zu den Straftaten zählen, die von den in Art. 3 der Richtlinie 2014/42 genannten Rechtsvorschriften erfasst werden, und daher in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Außerdem sieht das Strafgesetzbuch für diese Straftaten Freiheitsstrafen zwischen drei und zwölf Jahre vor.

- 19 Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Richtlinie 2014/42 sowie der Rahmenbeschluss 2005/212, auf den sie Bezug nimmt, die Mitgliedstaaten verpflichten, gemeinsame Mindestvorschriften für die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten einzuführen, um insbesondere die gegenseitige Anerkennung der von einem Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens erlassenen Einziehungsentscheidungen zu erleichtern. Die Richtlinie 2014/42 regelt nicht die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus illegalen Tätigkeiten, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats in einem oder unmittelbar im Anschluss an ein Verfahren angeordnet wird, das nicht die Feststellung einer oder mehrerer Straftaten betrifft. Eine solche Einziehung fällt nämlich nicht unter die Mindestvorschriften, die diese Richtlinie gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 festlegt, weshalb ihre Regelung in die im 22. Erwägungsgrund der Richtlinie angesprochene Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, in ihrem nationalen Recht weitergehende Befugnisse vorzusehen. Folglich hat das vorliegende Gericht zu prüfen, ob die Richtlinie 2014/42, ebenso wie der Rahmenbeschluss 2005/212, auf den sie Bezug nimmt, auf Bestimmungen, wie sie in Kapitel 59 der Strafprozessordnung enthalten sind, angewandt werden kann.
- 20 In der vorliegenden Rechtssache steht die streitige Bestimmung in Zusammenhang mit dem in Kapitel 59 der Strafprozessordnung geregelten Verfahren für die gerichtliche Feststellung, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden. Die Entscheidung des Gerichts über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände ergeht somit in einem abgetrennten Verfahren vor dem endgültigen Urteil des Gerichts im Strafverfahren. Es handelt sich um ein abgetrenntes und eigenständiges Verfahren, in dem das Gericht über die einzige Frage, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, d. h. die vermögensrechtliche Frage, entscheidet. In einem solchen Verfahren wird nicht die Schuld einer Person festgestellt, sondern die Frage geklärt, ob die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden bzw. mit einer Straftat in Verbindung stehen (Verfahren *in rem*), und abschließend über die Vermögensfragen entschieden. Wenn in der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens ein Verfahren wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitet wird und das Gericht im Rahmen dieses Verfahrens feststellt, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, entscheidet das Gericht im Hauptstrafverfahren nicht mehr über den Verbleib dieser Vermögensgegenstände. In einem Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände wird nicht die Schuld der Person geprüft, und folglich setzen diese Verfahren keine Verurteilung voraus.
- 21 Daher könnte die Richtlinie 2014/42 ebenso wie der Rahmenbeschluss 2005/212, auf den sie Bezug nimmt, dahin auszulegen sein, dass sie nicht unter die in Kapitel 59 der Strafprozessordnung enthaltenen Bestimmungen fällt, da mit der

Gerichtsentscheidung festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt und eine Person dieser für schuldig befunden wird.

- 22 Im Rahmen der Prüfung, ob es sich bei einer Einziehung ohne strafrechtliche Verurteilung um eine Strafe im Sinne von Art. 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten handelt, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass hierbei auf die Frage abzustellen ist, ob die Einziehung im Anschluss an eine Entscheidung erfolgt, mit der die Person einer Straftat für schuldig befunden wird. Bei der Prüfung sind jedoch auch andere Faktoren von Bedeutung, wie die Art und der Zweck des Verfahrens, das Ausmaß der Einziehung sowie die Natur des Verfahrens, so wie es in den nationalen Rechtsvorschriften definiert ist, und die Einzelheiten seiner Durchführung.
- 23 Nach den lettischen Rechtsvorschriften werden in Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände die Teile der Verfahrensakte, die den Zusammenhang zwischen den Vermögensgegenständen und der Straftat oder die Herkunft der Vermögensgegenstände aus einer Straftat belegen, von dem Strafverfahren getrennt, in dem wegen einer Straftat ermittelt wird. In einem solchen abgetrennten Verfahren stützen sich die Feststellungen bezüglich des Zusammenhangs der Vermögensgegenstände mit der Straftat bzw. der Herkunft der Vermögensgegenstände aus einer Straftat jedoch u. a. auf Teile der Verfahrensakte, die im Hauptstrafverfahren gesammelt werden, das sich auf die Feststellung einer Straftat bezieht und in dessen Rahmen eine Person der Begehung einer solchen Straftat für schuldig befunden wird.
- 24 Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/42 sieht vor, dass die Richtlinie unter bestimmten Umständen auch in Fällen zur Anwendung kommt, in denen ein Strafverfahren in Bezug auf eine Straftat eingeleitet wurde, es in dem Verfahren jedoch nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Zu dieser Bestimmung gibt es keine Rechtsprechung des Gerichtshofs.
- 25 Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2014/42 könnte dahin ausgelegt werden, dass die Richtlinie 2014/42 unter bestimmten Umständen auch auf die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ohne strafrechtliche Verurteilung anwendbar ist. Außerdem könnte der Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/42 insbesondere auch darauf hindeuten, dass die dort genannten Gründe, aus denen eine Einziehung nicht möglich ist, nicht abschließend sind.
- 26 In der vorliegenden Rechtssache könnte die Auslegung der Richtlinie 2014/42 und des Rahmenbeschlusses 2005/212 zu unterschiedlichen Antworten auf die Frage führen, ob das streitige besondere Verfahren für die Einziehung in die im 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/42 genannte Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, mit der Folge, dass die Richtlinie und der Rahmenbeschluss auf ein solches Verfahren nicht anwendbar sind.

- 27 Der Gerichtshof hat zwar Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42 und Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212 mehrfach ausgelegt, und zwar auch in Bezug auf Rechtsvorschriften, die die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ohne eine strafrechtliche Verurteilung vorsehen, jedoch hat er bisher keine dieser Bestimmungen in Verbindung mit einem in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren zur Einziehung rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände ausgelegt, das nicht im Rahmen eines Zivilverfahrens durchgeführt, sondern auf der Grundlage der im Strafverfahren vorliegenden Beweise eingeleitet wird, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt und eine Person dieser für schuldig befunden wird. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die richtige Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2014/42 und des Rahmenbeschlusses 2005/212 angesichts ihres Ziels, die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen in der Europäischen Union zu erleichtern, unter den vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Umständen nicht so offensichtlich, dass in Bezug auf den Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften kein vernünftiger Zweifel mehr besteht.
- 28 Wenn die Bestimmungen über die Einziehung rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände aus Kapitel 59 der Strafprozessordnung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42 und des Rahmenbeschlusses 2005/212, auf den sie Bezug nimmt, fallen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle von den in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betroffenen Personen über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren verfügen.
- 29 Im 38. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/42 heißt es, dass diese Richtlinie die Grundrechte wahrt und die in der Charta verankerten Grundsätze achtet, sowie dass sie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden sollte. Art. 47 Abs. 1 der Charta sieht vor, dass jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht hat, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Die in Art. 47 der Charta verankerten Grundrechte werden in der Richtlinie 2014/42, insbesondere in Art. 8 Abs. 6 Satz 2, erneut bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Person, in Bezug auf welche die Einziehung angeordnet wurde, konkret die Möglichkeit erhält, diese Entscheidung vor Gericht anzufechten.
- 30 Nach den lettischen Rechtsvorschriften kann das erstinstanzliche Gericht in Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände die Einstellung des Verfahrens beschließen, wenn die vorgelegten Beweise seiner Ansicht nach für den Nachweis, dass die Vermögensgegenstände mit einer Straftat in Zusammenhang stehen, bzw. für die begründete Annahme, dass die Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, nicht ausreichen.
- 31 Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts kann Rechtsmittel beim Regionalgericht eingelegt werden, und das Regionalgericht kann 1.) die

Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts bestätigen; 2.) die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der festgestellt wird, dass der Vermögensgegenstand rechtswidrig erlangt wurde und eingezogen werden kann, aufheben und das wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitete Verfahren einstellen; oder 3.) die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufheben, mit der das wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitete Verfahren eingestellt wurde, und feststellen, dass der Vermögensgegenstand rechtswidrig erlangt wurde und eingezogen werden kann. Die Entscheidung des Regionalgerichts ist nicht anfechtbar.

- 32 Folglich kann in Lettland ein Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände in zwei Gerichtsinstanzen überprüft werden, und es gibt keine Möglichkeit, gegen die Entscheidungen des Regionalgerichts Kassationsbeschwerde einzulegen. Auch wenn das erstinstanzliche Gericht das wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitete Verfahren mit der Begründung eingestellt hat, eine Herkunft der Vermögensgegenstände aus einer Straftat sei nicht nachgewiesen, kann das Regionalgericht feststellen, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, und ihre Einziehung anordnen.
- 33 Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/42 sehen keine spezifische Regelung für den Sachverhalt vor, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, d. h. für Fälle, in denen das erstinstanzliche Gericht eine Entscheidung erlassen hat, mit der das wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitete Verfahren eingestellt wird, das Regionalgericht diese Entscheidung allerdings aufhebt und stattdessen feststellt, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, und ihre Einziehung anordnet. In der vorliegenden Rechtssache ist somit zu prüfen, wie der Begriff „Einziehungsentscheidung“ im Sinne von Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 auszulegen ist.
- 34 Zum einen lässt sich argumentieren, dass Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 vorschreibt, dass die Person, deren Vermögensgegenstände eingezogen wurden, das Recht hat, diese Entscheidung vor mindestens einem Gericht anzufechten, unabhängig davon, ob eine Entscheidung ergangen ist, mit der das wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitete Verfahren eingestellt wird, oder eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände rechtswidrig erlangt wurden, und ihre Einziehung angeordnet wird. Eine solche Auslegung führt zu dem Schluss, dass die streitige Bestimmung bereits das Recht der Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa auf Anfechtung der Einziehungsentscheidung vor einem Gericht und damit ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert.
- 35 Zum anderen könnte Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 dahin ausgelegt werden, dass der Person die Möglichkeit gewährt werden muss, die Einziehungsentscheidung anzufechten, die zur endgültigen Entziehung des Vermögensgegenstands geführt hat. Nach Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/42 bezeichnet der Begriff „Einziehung“ eine endgültige Entziehung von

Vermögensgegenständen. In anderen Vorschriften des Unionsrechts über die Einziehung von Vermögensgegenständen wird der Begriff „Einziehung“ ähnlich definiert wie in Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/42. Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen z. B. ist eine „Einziehungsentscheidung“ eine rechtskräftige Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen einer natürlichen oder juristischen Person führt. Ebenso bezeichnet nach Art. 1 vierter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 „Einziehung“ eine Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein eine Straftat oder mehrere Straftaten betreffendes Verfahren angeordnet wurde und die zur endgültigen Einziehung von Vermögensgegenständen führt.

- 36 Aus dieser Auslegung von Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 könnte geschlossen werden, dass sich der Begriff „Einziehungsentscheidung“ lediglich auf Entscheidungen eines Gerichts bezieht, die zur endgültigen Entziehung eines Vermögensgegenstands führen. Eine Gerichtsentscheidung, mit der ein wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitetes Verfahren eingestellt wird, kann jedoch, obwohl die Möglichkeit bestand, dass die Vermögensgegenstände eingezogen werden, nicht als „Einziehungsentscheidung“ im Sinne von Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 angesehen werden. In der vorliegenden Rechtssache ist folglich nur die nach der streitigen Bestimmung nicht anfechtbare Entscheidung des Regionalgerichts, mit der festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände der Beschwerdeführer bei der Satversmes tiesa rechtswidrig erlangt wurden, und mit der ihre Einziehung angeordnet wird, als „Einziehungsentscheidung“ im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmung anzusehen.
- 37 In Anbetracht des in der vorliegenden Rechtssache zu beurteilenden Sachverhalts könnten somit hinsichtlich der Auslegung von Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, wie der Begriff „Einziehung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2014/42 auszulegen ist, jedoch hat er sich nicht zur Auslegung des Begriffs „Einziehungsentscheidung“ aus Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 geäußert. Für eine Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache ist daher der Inhalt des Begriffs „Einziehungsentscheidung“ aus Art. 8 Abs. 6 Satz 2 der Richtlinie 2014/42 zu klären, d. h. die Frage, ob unter einer Einziehungsentscheidung nur eine solche Entscheidung zu verstehen ist, mit der festgestellt wird, dass ein Vermögensgegenstand rechtswidrig erlangt wurde und eingezogen werden kann, oder auch eine Entscheidung, mit der ein Gericht ein Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände einstellt.
- 38 Es bestehen somit Zweifel, ob, falls die in der vorliegenden Rechtssache streitige Bestimmung in den Anwendungsbereich der genannten Unionsvorschrift fällt, eine nationale Vorschrift, wonach zwecks einer schnellen und effizienten Lösung

vermögensrechtlicher Fragen die mit den Vermögensgegenständen in Verbindung stehenden Personen die Entscheidung eines Regionalgerichts auch dann nicht anfechten können, wenn in einer Rechtssache diese Entscheidung die erste ist, mit der festgestellt wird, dass der Vermögensgegenstand rechtswidrig erlangt wurde und eingezogen werden kann, und das erstinstanzliche Gericht in dieser Rechtssache entschieden hat, das wegen rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände eingeleitete Verfahren einzustellen, mit dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und mit der in Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie 2014/42 verankerten Garantie, wonach die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass konkret die Möglichkeit besteht, die Einziehungsentscheidung vor Gericht anzufechten, vereinbar ist.

- 39 Das vorlegende Gericht ersucht den Gerichtshof außerdem um Klärung, bis zu welchem Zeitpunkt die Rechtswirkungen der streitigen Bestimmung aufrechterhalten werden können.
- 40 Nach Art. 32 Abs. 1 des Satversmes tiesas likums (Gesetz über das Verfassungsgericht) ist ein Urteil des vorlegenden Gerichts ab der Urteilsverkündung rechtskräftig und vollstreckbar. Gemäß Art. 31 Nr. 11 des Gesetzes über das Verfassungsgericht kann das vorlegende Gericht jedoch in seinem Urteil den Zeitpunkt festlegen, zu dem die streitige Bestimmung außer Kraft tritt. Um den genauen Zeitpunkt des Außerkrafttretens der streitigen Bestimmung zu bestimmen, prüft das vorlegende Gericht, ob es Gründe gibt, die streitige Bestimmung rückwirkend für nichtig zu erklären. Ist das vorlegende Gericht hingegen der Ansicht, dass der Gesetzgeber Zeit braucht, um neue Rechtsvorschriften zu erlassen, kann es festlegen, dass die streitige Bestimmung ab einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt außer Kraft tritt. Bei der Entscheidung darüber, wann die streitige Bestimmung außer Kraft tritt, sind zum einen der Grundsatz der Rechtssicherheit und zum anderen die Grundrechte bestimmter Personen gegeneinander abzuwiegen.
- 41 Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass er nur ganz ausnahmsweise aufgrund des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit die für die Betroffenen bestehende Möglichkeit beschränken kann, sich auf die Auslegung, die er einer Bestimmung gegeben hat, zu berufen, um in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse in Frage zu stellen. Eine solche Beschränkung kann nur in dem Urteil selbst vorgenommen werden, in dem über die erbetene Auslegung entschieden wird.
- 42 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist in der vorliegenden Rechtssache zu berücksichtigen, dass die Einziehung der rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände dem Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses und der Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit dient.
- 43 Die Regelung, wonach die das Verfahren leitende Person im Interesse einer angemessenen Entscheidung über die vermögensrechtlichen Fragen, die sich in der vorgerichtlichen Phase des Strafverfahrens ergeben, und im Interesse der

Verfahrensökonomie einen Teil der Verfahrensakte, der sich auf die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände bezieht, vom Strafverfahren abtrennen und ein gesondertes Verfahren in Bezug auf diese Vermögensgegenstände einleiten kann, ist seit dem 1. Oktober 2005 in Kraft. Die streitige Bestimmung wiederum ist seit dem 1. Juli 2009 in Kraft. Die rechtskräftige Entscheidung des vorlegenden Gerichts im Ausgangsverfahren wird daher Auswirkungen auf eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen haben. Wenn die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände zugunsten des Staates eingezogen werden, werden die Mittel an den Staatshaushalt übertragen. Die streitige Bestimmung ist somit eng mit dem Staatshaushalt verbunden und eine Feststellung der Nichtigkeit der streitigen Bestimmung für die Vergangenheit könnte die Stabilität des Staatshaushalts und die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

- 44 Die rechtliche Stabilität ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes der Rechtssicherheit, der nicht nur ein geregeltes Gerichtsverfahren, sondern u. a. auch ein rechtssicheres Ergebnis des Verfahrens verlangt. Die streitige Bestimmung wird als rechtmäßig angesehen und von den staatlichen Behörden in allen Verfahren über rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände angewandt.
- 45 Nach alledem ist zu klären, ob, falls festgestellt werden sollte, dass die streitige Bestimmung nicht die Voraussetzungen des Art. 92 Satz 1 der Verfassung, der Charta, der Richtlinie 2014/42 und des Rahmenbeschlusses 2005/212 erfüllt, die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen sind, dass sich aus den Umständen des Ausgangsverfahrens ergibt, dass die streitige Bestimmung angewandt werden kann und dass ihre Rechtswirkungen vorübergehend bis zu dem vom vorlegenden Gericht in seiner Entscheidung festgelegten Zeitpunkt fortbestehen können, ab dem die angefochtene Bestimmung keine Wirkung mehr entfaltet.